

Im ersten (2 Bde.) wird die indirecte Gewalt der Kirche über die weltliche Macht der Fürsten und des Staates vertheidigt, welche Giannone, fast zuerst in Italien, bestritten hatte. Da dieser jedoch nur in Declamationen sich erging, also keine feste Basis für eine Discussion bot, so wählte Bianchi die jüngst erschienene „Vertheidigung der Declaration des gallicanischen Clerus“ von Bossuet (dem er die Auctorität jedoch abstritt), insoweit dieselbe mit dem ersten gallicanischen Artikel sich beschäftigt, zur Bekämpfung. Der Verfasser selbst betrachtet sein Werk als eine Ergänzung zu Orsi's Buch *De irreformabili Rom. Pont. judicio*, worin der vierte (nicht 2—4, wie Bianchi sagt) Artikel der Declaration und ihrer Defension widerlegt ist. Der zweite Theil (4 Bde.) ist der Widerlegung der Theorie Giannone's gewidmet, daß die Kirche in allen ihren äußern Handlungen (Errichtung von Bisthümern, Ernennung der Bischöfe, Verwaltung der Güter, kirchlicher Strafgewalt, Ehehindernissen, Sonntagsruhe u. s. f.) der Polizei und Controlle des Staates unterliege. Der Verfasser hat, wie er mit Recht sich rühmt, den geschichtlichen Gang befolgt und sich an die chronologischen Perioden seines Gegners angeschlossen; der zweite Theil reicht indessen nur bis auf Leo den Staurier. Das ganze Werk ist ein wahres Arsenal für Geschichte und canonisches Recht.

[R. Bauer, S. J.]

Bianchini (Bianchini), Joseph, Priester des Dratoriums, geboren zu Verona 9. September 1704, bekannt als Verfasser und Herausgeber mehrerer theologisch-kritischer Schriften. Er beschäftigte sich vorzüglich mit Untersuchungen über den Text der alten Itala, worauf sich auch seine zwei Hauptwerke beschränken: 1. *Evangeliarium quadruplex latinae versionis antiquae seu veteris italicae, nunc primum in lucem editum ex codicibus manuscriptoris aureis, argenteis, purpureis aliisque plus quam millenariae antiquitatis, Romae 1749, 2 voll.*; 2. *Vindiciae canonicarum scripturarum vulgatae lat. editionis seu vetera sacrorum biblicorum fragmenta etc., Romae 1740*. Erstes Werk ist für die Kritik von großer Bedeutung. Das letztere dagegen kann trotz umfassender Einleitungen keinen Anspruch auf besondere Beachtung machen; es enthält zwar den Abdruck eines alten Valteriums, welches die reine Itala enthalten soll, aber bei näherer Untersuchung findet man, daß diese Veroneser Handschrift einen sehr gemischten Text hat und von dem sangermanischen Codex in Sabatier's *Bibl. sacr. latinae vers. antiq.* weit übertroffen wird. Das Todesjahr dieses Gelehrten ist nicht bekannt.

[Schegg.]

Bibel, Name für die Gesamtheit der einzelnen Bücher, welche zur heiligen Schrift gehören. Das Wort ist aus der früheren Form *biblio* für das lateinische *biblia* (erst *biblia, orum*, seit dem 13. Jahrhundert *biblia, ae*), letzteres aber aus dem griechischen βιβλία entstanden.

Die heiligen Schriften heißen demnach vorzugsweise „die Bücher“, wie sie schon Dan. 9, 2 genannt sind. Daß es eine Bibel, d. h. eine bestimmte Anzahl heiliger Schriften gibt, ist Lehre der Kirche und ist zuletzt auf dem vaticanischen Concil ausgesprochen worden, indem dasselbe erklärt: *Supernaturalis revelatio secundum universalis Ecclesiae fidem, a sancta Tridantina Synodo declarata, continetur in libris scriptis et sine scripto traditionibus* (Sess. III Const. dogm. c. 2). Die hier angezogene Erklärung des Concils vom Orient sagt, daß die Kirche *omnes libros tam veteris quam novi testamenti, quum utriusque unus Deus sit auctor, . . . pari pietatis affectu ac reverentia auscipit et veneratur*, und fügt weiter das Verzeichniß der einzelnen Bücher bei, welche die Bibel ausmachen. Die Kirche erkennt demnach an, daß der Begriff der heiligen Schrift (s. d. Art.) in der Bibel verwirklicht vorliege, und formulirt damit eine auch dem Verstande einleuchtende Wahrheit. Sowohl vor als nach der Ankunft Jesu Christi waren manche Schriftsteller sich bewußt, daß sie nicht aus eigenem, menschlichem Antrieb, sondern in unmittelbarem göttlichem Auftrag schrieben (Ex. 17, 14. Jf. 8, 1. Jer. 30, 2. Hab. 2, 2. 1 Cor. 7, 10. 40). Unter den Juden bestand daher von jeher die Ueberzeugung, Bücher zu besitzen, welche göttlichen Ursprungs seien (Dan. 9, 2. Eccli. Prol. 1). Diese Ueberzeugung setzt Jesus Christus bei seiner Lehre voraus und bestätigt sie (Matth. 22, 43), und die Apostel sprechen dieselbe als feststehende Wahrheit aus (Apg. 1, 16; 28, 25. 2 Petr. 1, 21). Seitdem ist der Glaube an den übernatürlichen Charakter gewisser Bücher in der Kirche ebenso festgehalten worden, wie in der Synagoge; Zeugnisse dafür s. bei Klee, *Dogmengesch.* 99; Weber, *System der altynag. paläst. Theologie*, Leipzig 1880, 78 ff. Dieser Glaube wird bestätigt innerlich durch die wunderbare Weisheit, welche die betreffenden Schriften enthalten, durch viele ächte und später erfüllte Weissagungen, welche darin stehen, durch die heiligende und umwandelnde Kraft, welche sie in unzähligen Fällen geübt haben (Eccli. Prol. 3; Tert., *De an.* 28; *Apol.* 20; *Clem. Al. Coh.* 7; *Junil. Inst. regul.* 2, 29); äußerlich aber durch das übereinstimmende Bestreben aller nur irdentlichen Religionsparteien, ihre Lehrräthe aus heiligen Büchern herzuleiten. Insofern die geoffenbarte Religion auf die heiligen Schriften als auf eine ihrer Erkenntnisquellen angewiesen ist, war es selbstverständlich, daß diese Schriften gesammelt und aufbewahrt wurden. Diese Sorge blieb indeß nicht den menschlichen Verfassern oder irgend einer Privatthätigkeit überlassen, sondern ward von der kirchlichen Auctorität getragen. Den ältesten Bestandtheil der Bibel überantwortete Moses den Leviten und den Ältesten (Deut. 31, 9), und nach Deut. 17, 18 mußte der König sich eine Abschrift des Gesetzes von den Priestern verschaffen. Aus Epr. 25, 1 läßt sich